

Statuten

I. NAME, GRUNDLAGE, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Verein Aktion Kirchen Züri Oberland“ - im folgenden Verein genannt - besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist überkonfessionell tätig und politisch unabhängig.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Wetzikon ZH.

Art. 3 Grundlage

Grundlage des Vereins ist das Wort Gottes, wie es in der Bibel Gestalt gefunden hat. Der Verein ist mit seinen Gliedern allein dem Evangelium von Jesus Christus verpflichtet. An ihm orientiert sich sein Glauben und Handeln.

Art. 4 Zweck

- a) Der Verein fördert auf regionaler Ebene das Miteinander der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, der römisch-katholischen Kirchgemeinden und der evangelischen Freikirchen, von Werken, die ähnliche Zwecke verfolgen und Einzelpersonen, damit deren Stimmen in der Gesellschaft wahrgenommen und das Evangelium von Jesus Christus hörbar und erlebbar wird. Dies geschieht namentlich durch Koordination und/oder Organisation von Projekten, Anlässen, Aktionen und Kampagnen unter dem Motto "mitenand glaube" im Zürcher Oberland.
- b) Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Zweck und die Tätigkeit des Vereins unterstützen und fördern.

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- b) Kollektivmitglieder (juristische Personen und Korporationen des privaten und des öffentlichen Rechts).

Art. 6 Mitgliederbeiträge

Die Vereinsmitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung bestimmten jährlichen Mitgliederbeitrag: Einzelmitglieder max. 100.-, Kollektivmitglieder max. 500.-

Art. 7 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Einen Abweisungsentscheid kann innert Monatsfrist beim Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung angefochten werden. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit per Ende Monat unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Vor einem Ausschluss wird das entsprechende Mitglied vom Vorstand angehört. Der Beschluss über die Ausschliessung kann innert Monatsfrist beim Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung angefochten werden. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 8 Arbeits- und Projektgruppen

Die Vereinsmitglieder stellen sich nach Möglichkeit für die Mitarbeit in Arbeits- und Projektgruppen, für Kampagnen und Anlässe des Vereins zur Verfügung.

III. ORGANISATION

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder.

Art. 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Quartal vom Vorstand einberufen.
- b. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies verlangen (schriftlich an den Vorstand unter Angabe des Zwecks).
- c. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens fünf Wochen im Voraus schriftlich per E-Mail oder Post.
- d. Mitglieder können Traktanden bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen. Dieser teilt die nachträglich eingegangenen Traktanden den Mitgliedern sofort mit.

Art. 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung kommen insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben zu:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl der Präsidentin /des Präsidenten, und der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten
- c. Wahl der Revisionsstelle
- d. Genehmigung:
 - des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- des Jahresberichtes
- der Jahresrechnung gestützt auf Antrag der Revisionsstelle
- der Entlastung des Vorstandes
- des Jahresbudgets
- e. Bewilligung von einmaligen, nicht im Budget enthaltenen Auslagen, die die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen.
- f. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge.
- g. Genehmigung des Finanzreglements.
- h. Beratung und Beschluss über Anträge von Mitgliedern, welche beim Präsidium mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.
- i. Entscheid über Aufnahmegesuche von Mitgliedern, die der Vorstand abgewiesen hat, und die Behandlung von Rekursen der vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossenen Mitglieder.
- j. Änderung der Statuten.
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit anderen Vereinen.

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

- a. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mind. 50% der Kollektivmitglieder und 30% Einzelmitglieder anwesend sind. Wird das Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von 20 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Quorum beschlussfähig ist.
- b. Nicht traktandierte Anträge können im Sinne einer Vorberatung zu Handen der nächsten Versammlung behandelt werden, wenn diese mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen und wenn die Versammlung der Aufnahme des neuen Traktandums zustimmt.
- c. Für Wahlen gilt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Wird dieses Mehr nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dort gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- d. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der /die Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er/sie den Stichentscheid. Ein qualifiziertes Mehr ist erforderlich: für Statutenänderungen (Art. 21) und für die Auflösung des Vereins (Art. 22).
- e. Die Stimme eines Kollektivmitgliedes zählt dreifach.
- f. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
- b. Die Präsidentin/der Präsident und deren Vize werden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.

- c. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- d. Mindestens die Hälfte des Vorstandes sind Delegierte von Kollektivmitgliedern.
- e. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- f. Bei vorzeitigem Austritt eines Vorstandmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung bei Bedarf einen Ersatz bis zum Ende der Amtsdauer.
- g. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 15 Aufgaben

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere ist er zuständig für:

- a. Einsetzung von Kommissionen, Arbeitsgruppen oder Organisationskomitees zur Erfüllung besonderer Aufgaben und die Festlegung ihrer Befugnisse.
- b. die Anstellung von Projektleiter oder Fachspezialisten.
- c. die Festsetzung des Salärs aufgrund eines von der Mitgliederversammlung genehmigten Finanzreglements und der übrigen Arbeitsbedingungen der angestellten oder beauftragten Personen auf der Basis des Obligationenrechts.
- d. die Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets von jährlich höchstens CHF 20'000.00, im Einzelfall aber von höchstens CHF 5'000.00
- e. Vertretung des Vereins in allen Angelegenheiten.
- f. Durchsetzung von Vereinsbeschlüssen.
- g. Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien und zwar die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- h. Erstellt das Budget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht.
- i. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, jedoch mind. einmal jährlich zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- j. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 16 Abstimmungen im Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er/sie den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Zirkularbeschlüsse haben einstimmig zu erfolgen.

Revisionsstelle

Art. 17 Zusammensetzung und Aufgaben der Revisionsstelle

- a. Die Revisionsstelle besteht aus zwei dem Vorstand nicht angehörenden Personen oder einer anerkannten Revisionsgesellschaft.
- b. Die Revisoren oder die Revisionsgesellschaft werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- c. Die Revisoren oder die Revisionsstelle prüft die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung des Vereins und erstattet zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. FINANZEN

Art. 18 Beiträge/Mittel

Der Verein deckt seinen finanziellen Aufwand insbesondere aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen
- b. freiwilligen Zuwendungen und Spenden, Vermächtnissen, Schenkungen
- c. Erträgen aus Sammlungen
- d. Reinertrag aus Veranstaltungen zugunsten des Vereinszwecks
- e. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art. 19 Mittelverwendung, Haftung

- a. Die Mittel des Vereins dienen ausnahmslos der Erfüllung des Vereinszwecks.
- b. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind finanziell nicht über die Höhe eines Mitgliederbeitrags haftbar.
- c. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. VERSCHIEDENES

Art. 20 Offizielles Organ

Der Newsletter des Vereins gilt als offizielles Organ und wird allen Mitgliedern elektronisch zugestellt.

Art. 21 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von allen Einzelmitgliedern und eine Zweidrittelmehrheit der Kollektivmitglieder.

Art. 22 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zunächst der Mehrheit der Mitglieder. Sodann kann eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung die Auflösung beschliessen bei einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vereinsmögen einer gemeinnützigen Organisation zukommen, die den Zweck des Vereins im weitesten Sinne verfolgt.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27. März 2019 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Hinwil, 27.3.2019



Der Präsident



Der Protokollführer